

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/11 BH

L 6 R 992/10 (Bayerisches LSG)
S 11 R 746/08 (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 7.6.2011 einen Antrag der Klägerin auf Ergänzung des Urteils dieses Gerichts vom 26.10.2010 zurückgewiesen, weil die nach § 140 Abs 1 SGG hierfür erforderliche Voraussetzung - eine "Entscheidungslücke" in dem angegriffenen Urteil - nicht vorgelegen habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 15.6.2011 zugestellten Urteil vom 7.6.2011 hat die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten am 13.7.2011 beim BSG Beschwerde eingelegt. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten wurde die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 15.9.2011 verlängert. Mit Telefax vom 13.9.2011 - beim BSG um 13.05 Uhr eingegangen - hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beschwerde zurückgenommen. Die Klägerin selbst hat mit einem beim BSG am 13.9.2011 um 22.54 Uhr eingegangenen Telefax die Beordnung eines Notanwalts zur Fertigung der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt; sie selbst könne bis zum Ablauf der Begründungsfrist keinen weiteren zugelassenen Fachanwalt mehr beauftragen. Mit Schreiben vom 25.9.2011 - eingegangen als Telefax am 27.9.2011 - hat sie die aus ihrer Sicht im Hinblick auf Rechtsverstöße des SG und LSG bestehende Notwendigkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts bekräftigt.

II

- 3 Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Soweit - wie hier zur Begründung einer Beschwerde an das BSG gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG) - eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht gemäß § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einem Beteiligten auf seinen Antrag hin einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die weitere Rechtsverfolgung der Klägerin in dieser Sache ist jedoch aussichtslos. Denn die Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde durch ihren Prozessbevollmächtigten hat den Verlust des Rechtsmittels bewirkt (§§ 165, 160a iVm § 156 Abs 2 Satz 1 SGG). Das bedeutet, dass für die Klägerin im Hinblick auf die Rücknahme der Beschwerde keine Möglichkeit mehr besteht, erneut - sei es nach eigenständiger Beauftragung oder nach gerichtlicher Beordnung eines anderen Rechtsanwalts - eine zulässige Beschwerde einzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 23 S 30).



- 5 Zudem fehlt es bereits an der grundlegenden Voraussetzung für die gerichtliche Beordnung eines sog "Notanwalts", dass nämlich der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt "nicht findet". Die Klägerin hat einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden, der auch für sie tätig wurde. Allein der Umstand, dass die Klägerin offenbar mit der Vorgehensweise ihres Rechtsanwalts nicht zufrieden ist, vermag die Beordnung eines anderen Anwalts durch das Gericht nicht zu rechtfertigen. Die Klägerin hat im Übrigen auch nicht - wie erforderlich - dargelegt, dass sie hinreichende Anstrengungen unternommen hat, um einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen, und dass diese aus von ihr nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind (vgl. BSG vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 mwN).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)